



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6
Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15
e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/3-2018

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.05.2018 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit, dass das Ansuchen von Herrn Christoph Kiechl, 6074 Rinn, Hauptstraße 9c, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung einer Garage in Höhe von EUR 496,62 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 248,31 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Wolfgang Graßmair, 6074 Rinn, Wiesenweg 2, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Zubau eines Wintergartens und einer Garage in Höhe von EUR 1.523,64 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 761,82 genehmigt wird.

3) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 281/3, 281/4, 281/5 KG Rinn
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 14.05.2018, Zahl bplrin118 Roehr_Schafferer, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 281/3 KG Rinn
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 14.05.2018, Zahl eplrin0218 Schafferer, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Die BRENNER BASISTUNNEL BBT SE hat der Gemeinde Rinn einen Vertrag betreffend Einräumung einer Tunneldienstbarkeit für den begleitenden Rettungstollen der Umfahrung Innsbruck vorgelegt.

Auf den in den Lageplänen ausgewiesenen Dienstbarkeitsstreifen auf Teilen der Grundstücke des öffentlichen Guts 1151, 1153, 1154, 1158, 1170 und 1186 in EZ 81 KG Rinn, im Gesamtausmaß von 1.119,55 m², soll die Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und der Nutzung des begleitenden Rettungstollens eingeräumt werden.

Als Dienstbarkeitsentgelt gebührt der Gemeinde Rinn EUR 0,36/m² Tunneldienstbarkeitsfläche, wodurch sich ein Betrag von insgesamt EUR 403,03 errechnet. Als Pauschalabgeltung für erhöhten Verwaltungsaufwand wird ein Zusatzentgelt in der Höhe von EUR 220,-- ausbezahlt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen den Tunneldienstbarkeitsvertrag in der vorgelegten Form zu genehmigen.

6) Herr Siegfried Flörl, Oberdorf 20, hat an den Bürgermeister das Ansuchen gestellt, einen Teil der Gp. 1131/7 als Gartenfläche zu pachten.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen das Ansuchen unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- die Größe der Pachtfläche wird mit max. 50m² begrenzt
- die Nutzung ist ausschließlich als Garten gestattet
- es sind keine baulichen Anlagen zulässig, nur eine Umzäunung
- die Pachtdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht bis spätestens 2 Monate vor Pachtabschluss eine Kündigung durch einen der Vertragsparteien erfolgt
- der Pachtzins beträgt € 2,00 / m² / Jahr

7) Herr Markus Weger, Zottstraße 1, 6060 Hall i.T., hat an die Gemeinde Rinn das Ansuchen gestellt, das Objekt Oberdorf 1 als Gemeindewohnung zu mieten. Dazu hat bereits eine Besichtigung des Interessenten mit dem Bürgermeister stattgefunden.

Da der Eigentümer eines Mietobjektes dafür zu sorgen hat, dass die elektrische Anlage dem Stand der Technik entspricht, soll vorerst die Kommunalbetriebe Rinn GmbH den aktuellen Zustand einer Überprüfung unterziehen. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses können weitere Entscheidungen gefällt werden.

Der Gemeinderat kann sich grundsätzlich die Vermietung des Hauses Oberdorf 1 an Herrn Weger vorstellen. Über den Vertragsinhalt soll bei der nächsten Sitzung gesprochen werden.

8) Nach Ablauf der bisherigen Pachtvereinbarung hat Herr Dr. Günter Weis mitgeteilt, dass er auch weiterhin interessiert ist, das Fischereirecht am Lavierenbach auszuüben. Weiters hat Herr Dr. Weis angefragt, ob die Gemeinde Rinn unter Umständen bereit wäre, ihr Fischereirecht zu verkaufen.

Eine Veräußerung des Fischereirechtes am Lavierenbach wird seitens des Gemeinderates allerdings nicht angedacht.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen des Herrn Dr. Günter Weis, in 6112 Wattens, Vogelweideweg 12, um Verlängerung des Pachtvertrages für die 2 Fischereikarten am Lavierenbach (30% Anteil am Fischereirevier 54-Lavierenbach) für weitere 5 Jahre, das ist bis zum 31.12.2023, zu denselben Bedingungen wie bisher genehmigt wird.

Alle Auflagen des Pachtvertrages vom 03.05.1984 sowie der Pachtvereinbarung vom 10.12.1993 bleiben bis zum Ablauf dieser Vereinbarung aufrecht.

Der wertgesicherte jährliche Pachtpreis beträgt derzeit EUR 4.574,49.

9) Die Müllsammelinsel beim SPAR-Markt Rinn wurde vom Bürgermeister kurzfristig geschlossen. Begründet wird die Notwendigkeit der Schließung mit der dauernden extremen Verschmutzung und dem damit verbundenen Aufwand der Reinigung durch die Gemeindearbeiter. Weiters wurden die Sperrzeiten nicht eingehalten und dadurch eine andauernde Lärmbelästigung für die Anrainer verursacht. Die Überwachung und Bestrafung der Verursacher wäre rechtlich nur schwierig durchzuführen gewesen.

Im Gegenzug ist wegen der zu erwartenden größeren Frequenz beim Recyclinghof Rinn eine zusätzliche Abgabezeit angedacht. Generell wird aber nach einer baldigen gemeinsamen Lösung mit Tulfes getrachtet.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 1 Stimmen die Schließung der Müllsammelinsel beim SPAR-Markt Rinn.

Auf der Homepage der Gemeinde Rinn und in der nächsten Gemeindezeitung soll ein Leitfaden zur Abfalltrennung und Abfallentsorgung veröffentlicht werden.

10) Die Freiwillige Feuerwehr Rinn hat die alte, im Jahr 1904 geweihte Feuerwehrfahne renovieren lassen. Als Fahnenpatin für die Traditionsfahne fungierte damals die Prinzessin von Coburg. Die aufwendige Renovierung der historischen Fahne hat Kosten von EUR 10.500,-- verursacht. Dafür wurde die Gemeinde Rinn vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr um einen Zuschuss ersucht.

Auf Vorschlag von Vizebgm. Eberl beschließt der Gemeinderat einstimmig, der FFW Rinn einen Beitrag zu den Renovierungskosten in Höhe von EUR 2.500,-- zu gewähren.

11) Bericht des Substanzverwalters

- der Holzverkauf von Gemeinde und Agrargemeinschaft ist abgeschlossen
- der Radiosender U1 mit Lukas Brunner plant die Liveübertragung eines Frühschoppens auf der Rinner Alm am Sonntag, den 24. Juni 2018 ab 11.00 Uhr
- die Wegsanierung des Wasserweges bis zum Lavierenbach ist notwendig, um das Freischneiden des Baches durchführen zu können
- der Hauptweg wird mit dem Grader wieder instandgesetzt
- die Wegabkürzungen sollen ausgeputzt werden

12) Der Pachtzins von Parkflächen, die von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn gepachtet werden, soll für neue Verträge und bei Verlängerungen bestehender Verträge auf das gleiche Preisniveau wie bei der Gemeinde Rinn angepasst werden.

Dies entspricht derzeit 1,-- EUR / Tag und somit EUR 365,-- / Jahr für eine Parkfläche bis 15 m². Für größere Parkflächen wird der Pachtzins anteilmäßig berechnet.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass künftig für Parkplätze der Agrargemeinschaft die gleiche Preisregelung gilt wie bei Parkflächen der Gemeinde Rinn.

13) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag für das befristete Dienstverhältnis der Kinderkrippenassistentin Magdalena Simonek.

Weiters wird die Vergabe der Stellen für die 4. Kindergartengruppe, für eine Kinderkrippenkarenzvertretung sowie einer Stützkraft beschlossen.

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 23.05.2018

abgenommen am: 07.06.2018